

Antrag

der Abg. Silke Gericke und Daniela Evers u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Straftat Schwarzfahren – Aufwand der baden-württembergischen Justiz und des Strafvollzugs durch Verfahren und Haftstrafen in Folge von § 265a Strafgesetzbuch (StGB)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Einstufung des Erschleichens von Leistungen im ÖPNV nach § 265a StGB als Straftat einschätzt;
2. welchen Sachstand die Initiative des Landes Thüringen zur Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit, Bundesratsdrucksache 424/19, im Bundesrat hat;
3. wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren die baden-württembergischen Justizbehörden wegen des Verdachts der Beförderungser schleichung im ÖPNV nach § 265a StGB im Zeitraum von 2011 bis dato beschäftigt haben;
4. wie viele Menschen in Baden-Württemberg in Folge dieser Verfahren im Zeitraum von 2011 bis dato in Untersuchungshaft waren, zu Haftstrafen verurteilt wurden und wie lange sie durchschnittlich inhaftiert waren;
5. welche Kosten pro Tag und inhaftierter Person im Strafvollzug in Baden-Württemberg durchschnittlich entstehen;
6. welche Gesamtsumme an Kosten und personellem Aufwand für Justiz und Strafvollzug durch Verfahren wegen des Erschleichens von Leistungen im ÖPNV nach § 265a StGB im Zeitraum von 2011 bis dato in Baden-Württemberg angefallen sind;
7. in welcher Gesamthöhe nicht bezahlte, erhöhte Beförderungsentgelte bei den Verkehrsbetrieben von 2011 bis dato in Baden-Württemberg angefallen sind;

8. wie hoch von 2011 bis dato der Gesamtbetrag an Geldstrafen ist, die durch Ersatzfreiheitsstrafe in Haft abgegolten werden und wurden;
9. wie sie die konstruktive Wirkung einer Haftzeit für die Besserung der betroffenen Personen einschätzt und ob eine Haft möglicherweise sogar die Einbringbarkeit zivilrechtlicher Ersatzansprüche erschweren könnte.

14.1.2022

Gericke, Evers, Braun, Cataltepe, Hentschel, Häussler, Holmberg,
Joukov, Katzenstein, Catherine Kern, Lede Abal, Marwein,
Nüssle, Andrea Schwarz GRÜNE

Begründung

Das Erschleichen von Leistungen – umgangssprachlich Schwarzfahren – in öffentlichen Verkehrsmitteln wird, anders als andere Verkehrsverstöße – wie beispielsweise Falschparken – nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat geahndet (vgl. § 265a StGB).

Die Strafverfolgung der Schwarzfahrenden ist mit einem erheblichen Ressourcenaufwand verbunden. Darüber hinaus verschärft die Strafverfolgung soziale Probleme und Ungleichheiten, da sie sich in vielen Fällen gegen sozial und gesellschaftlich benachteiligte Personen richtet. Mitunter werden Leistungen erschlichen, da sich Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer einen Fahrschein nicht leisten können. Dieses soziale Ungleichgewicht kann sich bei der Strafvollstreckung fortsetzen, wenn die Schwarzfahrenden die Geldstrafen nicht bezahlen können und deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen.

Obleich Fahren ohne Fahrschein unsolidarisches Verhalten zulasten der Gemeinschaft ist, ist es ein Massendelikt mit einem im Einzelfall sehr geringen Schaden, aber hohen Kosten bei der Strafverfolgung und -vollstreckung. Vor diesem Hintergrund scheint die Verhältnismäßigkeit der Einordnung des Tatbestands des „einfachen Schwarzfahrens“ – sofern nicht mit anderweitigen Straftaten wie Urkundenfälschung verbunden – im Strafgesetzbuch fragwürdig. Auch in der Bundesregierung wird geprüft, ob das Strafrecht in diesem Aspekt u. a. zur Entlastung der Justiz modernisiert werden soll.

Mit diesem Antrag soll aufgezeigt werden, welcher Aufwand durch Verfahren und Haftstrafen wegen des Erschleichens von Leistungen im öffentlichen Nahverkehr für die baden-württembergischen Justiz und Strafvollzug entstehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die Einstufung des Erschleichens von Leistungen im ÖPNV nach § 265a StGB als Straftat einschätzt?

Zu 1.:

Das Erschleichen von Leistungen im öffentlichen Personenverkehr („Schwarzfahren“) ist als einer von vier Unterfällen des Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrt. Eine fahrlässige Begehung ist nicht strafbar, § 265a StGB setzt mindestens bedingt vorsätzliches Handeln voraus. Das Fallaufkommen in diesem Deliktsfeld ist in den vergangenen Jahren konstant hoch. Bürgerinnen und Bürger sowie die Verkehrsbetriebe haben die berechnete Erwartung, dass der Staat ihre Rechtsgüter schützt.

2. welchen Sachstand die Initiative des Landes Thüringen zur Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit, Bundesratsdrucksache 424/19, im Bundesrat hat;

Zu 2.:

Die Initiative Thüringens und Berlins wurde am 20. September 2019 im Plenum des Bundesrats vorgestellt und anschließend unter anderem dem federführenden Rechtsausschuss überwiesen. Dort erhielt er nicht die erforderliche Mehrheit. Der Rechtsausschuss empfahl dem Bundesrat mit Beschluss vom 25. September 2019, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

3. wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren die baden-württembergischen Justizbehörden wegen des Verdachts der Beförderungserschleichung im ÖPNV nach § 265a StGB im Zeitraum von 2011 bis dato beschäftigt haben;

4. wie viele Menschen in Baden-Württemberg in Folge dieser Verfahren im Zeitraum von 2011 bis dato in Untersuchungshaft waren, zu Haftstrafen verurteilt wurden und wie lange sie durchschnittlich inhaftiert waren;

Zu 3. und 4.:

Statistisch erfasst wird der Tatbestand des Erschleichens von Leistungen gem. § 265a StGB nur insgesamt, ohne dass dabei zwischen den einzelnen Tatmodalitäten unterschieden würde. Auch bei Verurteilungen wegen Betruges und/oder Urkundenfälschung wird statistisch nicht danach unterschieden, ob die Tat beispielsweise im Zusammenhang mit einer Beförderungserschleichung im ÖPNV stand. Gleiches gilt im Hinblick auf die Haftdaten. Es kann daher lediglich die in der Strafverfolgungsstatistik Baden-Württemberg erfasste Zahl der im Land wegen § 265a StGB insgesamt abge- und verurteilten Personen mitgeteilt werden:

Jahr	Abgeurteilte	davon Verurteilte
2011	11.431	10.490
2012	11.514	10.575
2013	12.130	11.152
2014	11.867	11.070
2015	11.893	10.969
2016	9.412	8.745
2017	8.755	8.128
2018	9.989	9.336
2019	9.797	9.085
2020	7.906	7.359

Ausschließlich wegen Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a StGB verurteilt nach dem Ergebnis einer Stichtagserhebung (Stand: 21. Januar 2022) 20 Gefangene eine gerichtlich festgesetzte Freiheits- beziehungsweise Jugendstrafe im Justizvollzug. Im Untersuchungshaftvollzug war kein Gefangener wegen des ausschließlichen Verdachts der Leistungserschleichung untergebracht.

5. welche Kosten pro Tag und inhaftierter Person im Strafvollzug in Baden-Württemberg durchschnittlich entstehen;

Zu 5.:

Nach bundeseinheitlicher Berechnung wurden die Tageshaftkosten in Baden-Württemberg für das Jahr 2020 mit 130,38 Euro festgestellt. Hinzu kommen die Investitionsausgaben in sächliche Ausstattung mit 2,44 Euro und für bauliche Maßnahmen mit 8,31 Euro. Eine getrennte Berechnung nach Haftarten und Gründen der Haft erfolgt nicht.

6. welche Gesamtsumme an Kosten und personellem Aufwand für Justiz und Strafvollzug durch Verfahren wegen des Erschleichens von Leistungen im ÖPNV nach § 265a StGB im Zeitraum von 2011 bis dato in Baden-Württemberg angefallen sind;

Zu 6.:

Da für die Ermittlungs- und Strafverfahren der Leistungserschleichung nach § 265a StGB nach den bundeseinheitlichen Geschäftsstatistiken (StA- und StP/OWi-Statistik) keine statistischen Einzelmerkmale erhoben werden, stehen auch aus der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) keine Daten zur Berechnung der Gesamtsumme der Kosten und des personellen Aufwands für die Verfahren der Leistungserschleichung zur Verfügung.

7. in welcher Gesamthöhe nicht bezahlte, erhöhte Beförderungsentgelte bei den Verkehrsbetrieben von 2011 bis dato in Baden-Württemberg angefallen sind;

Zu 7.:

Diese Daten liegen weder dem Ministerium für Verkehr noch dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen vor.

8. wie hoch von 2011 bis dato der Gesamtbetrag an Geldstrafen ist, die durch Ersatzfreiheitsstrafe in Haft abgegolten werden und wurden;

Zu 8.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da zu Geldstrafen, die durch Ersatzfreiheitsstrafe in Haft abgegolten werden, in den Geschäftsstatistiken keine Einzelmerkmale erhoben werden.

9. wie sie die konstruktive Wirkung einer Haftzeit für die Besserung der betroffenen Personen einschätzt und ob eine Haft möglicherweise sogar die Einbringbarkeit zivilrechtlicher Ersatzansprüche erschweren könnte.

Zu 9.:

Mit Strafhaft infolge der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe wegen Beförderungerschleichung müssen allenfalls sehr hartnäckige Wiederholungstäter rechnen. Nach § 47 Abs. 1 StGB sind kurze Freiheitsstrafen nur unter besonderen Voraussetzungen zu verhängen, insbesondere wenn es zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich ist.

Einer Ersatzfreiheitsstrafe wiederum geht zunächst eine rechtskräftige Geldstrafe voraus. Diese berücksichtigt etwaige einschlägige Vorstrafen und auch die individuellen finanziellen Möglichkeiten des Täters. Bei sehr niedrigem Einkommen sind in der Folge die Geldstrafen entsprechend niedrig. Die daran als ultima ratio anknüpfende Ersatzfreiheitsstrafe ist dabei ein unerlässliches Mittel, um den Vollstreckungsanspruch des Staates gegen zahlungsunwillige Verurteilte durchzusetzen. Die Möglichkeiten, die Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder eine Inhaftierung sofort zu beenden, sind dabei vielfältig. Das Gesetz ermöglicht beispielsweise die Gewährung von Ratenzahlungen oder Umwandlung in gemeinnützige Arbeit („Schwitzen statt Sitzen“).

Der Strafvollzug ist am gesetzlich vorgegebenen Vollzugsziel der Resozialisierung ausgerichtet. Die Schuldenregulierung ist dabei grundsätzlich ein wesentlicher Bestandteil der im Justizvollzug zu gewährenden sozialen Hilfe. Welche Problemlagen bei den einzelnen Strafgefangenen vorliegen und inwieweit diese im Rahmen der Haftzeit bearbeitet werden können, obliegt der jeweils individuell zu bestimmenden Vollzugsplanung.

Strafhaft, Ersatzfreiheitsstrafe und Erzwingungshaft stehen mit der Durchsetzung zivilrechtlicher Ersatzansprüche ebenso wenig in einem voneinander abhängigen Zusammenhang wie eine Geldstrafe oder ein Bußgeld. Das eine ist die tat- und schuldangemessene Strafe für individuell begangenes, strafbewehrtes Unrecht. Das andere sind zivilrechtliche Konsequenzen aufgrund zugleich begangener vertraglicher Pflichtverletzungen. Strafrechtliche Sanktionierung neben zivilrechtlicher Vertragsstrafe sind Konsequenz dessen, dass ein Verhalten sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration